

Synopse § 4 Abs. 1 Entschädigungssatzung

Ursprungsfassung	Neue Fassung
<p>§ 4 (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro teilgenommener Sitzung. Dies gilt sowohl für Präsenz wie auch für virtuelle Sitzungen.</p> <p>Fraktionssitzungen sind auch dann abrechnungsfähig, wenn diese virtuell unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien als Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Voraussetzung hierfür ist eine Einladung mit Tagesordnung und die Erstellung einer Teilnahmeliste, die von der / dem Fraktionsvorsitzenden beim Gremienmanagement der Verwaltung vorzulegen ist. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungsgegenstände ist auch bei virtuellen Sitzungen zu gewährleisten. Hinsichtlich der Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Jahr gelten die Regelungen des § 5 dieser Satzung. Für den Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin, seine / ihre Stellvertreter/innen, die ehrenamtlichen Stadträte / Stadträtinnen, die Ausschussvorsitzenden, die Fraktionsvorsitzenden und die Ortsvorsteher/innen erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf</p> <p>a) Stadtverordnetenvorsteher/in 260,00 € b) Stellvertreter/in 105,00 € c) ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte 155,00 € d) Ausschussvorsitzende/r 105,00 € e) Fraktionsvorsitzende/r 155,00 € f) Ortsvorsteher/in 105,00 € pro Monat.</p>	<p>§ 4 (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung</p> <p>a) bei einer Sitzungsdauer von bis zu 3 Stunden in Höhe von 30,00 € b) bei einer Sitzungsdauer über 3 Stunden in Höhe von 45,00 €</p> <p>pro teilgenommener Sitzung. Dies gilt sowohl für Präsenz wie auch für virtuelle Sitzungen.</p> <p>Fraktionssitzungen sind auch dann abrechnungsfähig, wenn diese virtuell unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien als Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Voraussetzung hierfür ist eine Einladung mit Tagesordnung und die Erstellung einer Teilnahmeliste, die von der / dem Fraktionsvorsitzenden beim Gremienmanagement der Verwaltung vorzulegen ist. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungsgegenstände ist auch bei virtuellen Sitzungen zu gewährleisten. Hinsichtlich der Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen im Jahr gelten die Regelungen des § 5 dieser Satzung. Für den Stadtverordnetenvorsteher / die Stadtverordnetenvorsteherin, seine / ihre Stellvertreter/innen, die ehrenamtlichen Stadträte / Stadträtinnen, die Ausschussvorsitzenden, die Fraktionsvorsitzenden und die Ortsvorsteher/innen erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf</p> <p>a) Stadtverordnetenvorsteher/in 260,00 € b) Stellvertreter/in 105,00 € c) ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte 155,00 € d) Ausschussvorsitzende/r 105,00 € e) Fraktionsvorsitzende/r 155,00 € f) Ortsvorsteher/in 105,00 € pro Monat.</p>